

# Berufsbildungsreife (BBR)

## Erweiterte Berufsbildungsreife (eBBR)

### Mittlerer Schulabschluss (MSA)

und

### Mittlerer Schulabschluss

## mit Übergang zur gymnasialen Oberstufe (MSA-GO)

#### Abschlussbedingungen an der ISS:

1. Berufsbildungsreife (BBR) am Ende der Jahrgangsstufe 9 .....	2
2. Berufsbildungsreife (BBR) am Ende der Jahrgangsstufe 10 ohne Teilnahme am Prüfungsverfahren für die eBBR und den MSA .....	3
3. Teilnahmebedingungen für die Prüfungen zur Erweiterten Berufsbildungsreife (eBBR) und zum Mittleren Schulabschluss (MSA).....	4
4. BBR am Ende der Jahrgangsstufe 10 bei der Teilnahme an den Prüfungen zur Erweiterten Berufsbildungsreife (eBBR) und zum Mittleren Schulabschluss (MSA) ( <i>Auffangregel</i> )	5
5. Erweiterte Berufsbildungsreife (eBBR) am Ende der Jahrgangsstufe 10 .....	6
4. Ausgleichsmöglichkeiten zum Erreichen der Jahrgangsstufenleistungen für die eBBR.....	7
6. Mittlerer Schulabschluss (MSA) am Ende der Jahrgangsstufe 10 .....	8
7. Ausgleichsmöglichkeiten zum Erreichen der Jahrgangsstufenleistungen für den MSA.....	9
8. MSA mit Übergang in die gymnasiale Oberstufe .....	10
9. Ausgleichsmöglichkeiten zum Erreichen der Jahrgangsstufenleistungen für den MSA mit Übergang in die gymnasiale Oberstufe.....	11

Berufsbildungsreife (BBR) im 9. Jahrgang  
oder am Ende der Jahrgangsstufe 10

# BBR

Prüfungen zur Berufsbildungsreife (BBR) im 9. Jahrgang

Zur Teilnahme verpflichtet:

- Alle Schülerinnen und Schüler des 9. Jahrgangs

<b>Ende Jahrgangsstufe 9</b>		
Ziel: <b>BBR</b>	<b>PRÜFUNGSTEIL</b>	
Vergleichende Arbeiten in D und M  mindestens Note „4“; eine „5“ kann durch eine „3“ (oder besser) in dem anderen Fach ausgeglichen werden		
Vergleichende Arbeiten bestanden		
→ zu erfüllende Bedingungen bezüglich der Jahrgangsnoten		
E-Niveau in den LDU-Fächern nicht erforderlich		
Umrechnung der erreichten Punkte im LDU in Noten des G-Niveaus		
<u><b>Anforderungen:</b></u> in D, M, E oder D, M, WAT: in mindestens zwei der drei Fächer mindestens die Note „4“.		<b>JAHRESNOTEN</b>
1x ohne Bewertung „o.B.“ bleibt unberücksichtigt; Jedes weitere „o.B.“ zählt als Note „5“		
in allen Fächern/Lernbereichen einen Notendurchschnitt von mindestens „4,0“		
Zum Erreichen der Jahrgangleistungen für die BBR ist eine Nachprüfung in einem Fach (außer Sport) möglich		
Alle oben genannten Bedingungen müssen erfüllt sein, dann ist die Berufsbildungsreife ( <b>BBR</b> ) erreicht.		

### Prüfungen zur Berufsbildungsreife (BBR) im 10. Jahrgang

Abschlussbestimmung für Schülerinnen und Schüler, die Ende der 9. Klasse die „Berufsbildungsreife“ nicht erworben haben und auf dem Anforderungsniveau der Jahrgangsstufe 10 unterrichtet und bewertet wurden.

*Ergänzung: Diese Schülerinnen und Schüler nehmen nicht an den MSA/eBBR-Prüfungen teil, weil sie die Zulassungsbedingungen nicht erfüllt haben. Oder sie nehmen an den Nachschreibterminen für die BBR teil, weil sie den MSA/eBBR-Prüfungsteil jeweils nicht bestanden haben.*

<b>Ende Jahrgangsstufe 10</b>		
Ziel: <b>BBR</b>	<b>PRÜFUNGSTEIL</b>	
Vergleichende Arbeiten in D und M  mindestens Note „4“; eine „5“ kann durch eine „3“ (oder besser) in dem anderen Fach ausgeglichen werden		
Vergleichende Arbeiten bestanden		
→ zu erfüllende Bedingungen bezüglich der Jahrgangsnoten		
E-Niveau in den LDU-Fächern nicht erforderlich		
Umrechnung der erreichten Punkte im LDU in Noten des G-Niveaus  <b><u>Anforderungen:</u></b> D, M in mindestens einem der zwei Fächer mindestens die Note „4“, keine Note „6“  1x „o.B.“ bleibt unberücksichtigt; Jedes weitere „o.B.“ zählt als Note „5“		<b>JAHRESNOTEN</b>
in allen Fächern/Lernbereichen einen Notendurchschnitt von mindestens „4,2“		
Zum Erreichen der Jahrgangsstufenleistungen für die BBR ist eine Nachprüfung in einem Fach (außer Sport) möglich		
Alle oben genannten Bedingungen müssen erfüllt sein, dann ist die Berufsbildungsreife ( <b>BBR</b> ) erreicht.		

Prüfungen zur Erweiterten Berufsbildungsreife (eBBR)  
und zum Mittleren Schulabschluss (MSA)

Zur Teilnahme verpflichtet:

- Alle Schülerinnen und Schüler, die Ende Jahrgang 9 die Bedingungen für die Berufsbildungsreife (BBR) erfüllt haben.

Freiwillig teilnehmen dürfen

(auf Antrag und nach Beratung der Schule):

- Alle Schülerinnen und Schüler, die Ende Jahrgang 9 nicht die Bedingungen für die BBR erfüllt haben und nicht mehr als 4 Leistungsausfälle (LDU-Fächer auf G-Niveau umrechnen) auf dem Zeugnis des 1. Halbjahres 10 haben.

Zum Erreichen des MSA bzw. der eBBR müssen der **Prüfungsteil**  
und die Bedingungen der **Jahrgangsnote**n erfüllt werden.

Zum Erwerb der Berufsbildungsreife (BBR) bei der Teilnahme an den Prüfungen zur Erweiterten Berufsbildungsreife (eBBR) und zum Mittleren Schulabschluss (MSA) gilt die Auffangregel Sek I -VO § 44 (7)!

Sollten die Bedingungen für den Erwerb der Berufsbildungsreife (BBR) trotz Auffangregel nicht erfüllt sein, kann nach Beratung durch die Schule die Teilnahme an den Nachschreibterminen der vergleichenden Arbeiten zum Erwerb der Berufsbildungsreife beantragt werden § 32 (2) Sek I-VO.

Berufsbildungsreife am Ende der Jg-stufe 10 (*Auffangregel*)  
 bei der Teilnahme an den Prüfungen zur „eBBR“ und zum „MSA“

# BBR

<b>Ende Jahrgangsstufe 10</b>	
Ziel: <b>BBR</b>	<b>PRÜFUNGSTEIL</b>
<p><u>Gemeinsame Prüfung auf MSA/eBBR - Niveau</u>                  schriftliche Prüfungsteile: D, M, E                  Überprüfung der Sprechfertigkeit in E                  Präsentationsprüfung in einem weiteren Fach</p> <p style="text-align: center;"><b>Anforderungen:</b></p> <p>in mindestens einem der Prüfungsfächer D, M, E                  auf eBBR-Niveau mindestens die Note „4“                  Die Benotung der Präsentationsprüfung wird in                  diesem Fall nicht berücksichtigt.                  Eine „zusätzliche mündliche Prüfung“ ist in diesem Fall                  gemäß § 42 Sek I-VO nicht vorgesehen.</p>	
<p>Sind diese Bedingungen nicht erfüllt, kann nach Beratung durch die                  Schule die Teilnahme an den Nachschreibterminen der                  vergleichenden Arbeiten zum Erwerb der Berufsbildungsreife                  beantragt werden § 32 (2) Sek I-VO (s.o. S.3)</p>	
<p>→ Zu erfüllende Bedingungen bezüglich der Niveauezugehörigkeit                  und der Jahrgangsnoten für den Abschluss <b>BBR</b></p>	
<p>E-Niveau in den LDU-Fächern nicht erforderlich                  LDU-Punkte auf Noten des G-Niveaus umrechnen</p>	
<p>in einem der Fächer D oder M mindestens Note „4“,                  im anderen nicht „6“ und nicht mehr als 2-mal „o.B.“                  und kein „o.B.“ in D, M, E, da kein Ausgleich möglich.</p>	
<p>in allen Fächern/Lernbereichen ein Notendurchschnitt                  von mindestens „4,2“</p>	
<p>Zum Erreichen der Jahrgangleistungen für die <b>BBR</b>                  ist eine Nachprüfung in einem Fach möglich (außer Sport)</p>	
<p>Die oben genannten Bedingungen müssen erfüllt sein,                  dann ist die Berufsbildungsreife (<b>BBR</b>) erreicht.</p>	
<b>JAHRESNOTEN</b>	

Erweiterte Berufsbildungsreife am  
Ende der Jahrgangsstufe 10

# eBBR

<b>Ende Jahrgangsstufe 10</b>	
Ziel: <b>eBBR</b>	<b>PRÜFUNGSTEIL</b>
<p><u>Gemeinsame Prüfung auf MSA/eBBR - Niveau</u>                  schriftliche Prüfungsteile: D, M, E                  Überprüfung der Sprechfertigkeit in E                  Präsentationsprüfung in einem weiteren Fach</p> <p><b><u>Anforderungen:</u></b>                  mindestens Note „4“ in allen vier Prüfungsteilen                  Ausgleichsmöglichkeiten: 1-mal Note „5“ durch 1-mal Note „3“                  (oder besser) in einem anderen Prüfungsteil.                  Alle Prüfungen werden nach Benotung auf MSA-Niveau für                  eBBR-Niveau um eine Note verbessert.                  Eine „zusätzliche mündliche Prüfung“ (nicht in der Präsentation)                  auf MSA- bzw. eBBR-Niveau ist möglich.</p>	
Prüfung auf eBBR-Niveau (oder auch MSA-Niveau) bestanden	
<p>→ Zu erfüllende Bedingungen bezüglich der Niveauezugehörigkeit                  und der Jahrgangsnoten für den Abschluss <b>eBBR</b></p> <p>E-Niveau in den LDU-Fächern NICHT erforderlich                  LDU-Punkte auf Noten des G-Niveaus umrechnen</p> <p>In den Jahrgangsnoten höchstens 1-mal „5“, sonst mindestens „4“                  keine „6“ in D, M, E</p> <p>und nicht mehr als 2-mal „o.B.“ und kein „o.B.“ in                  D, M, E, da kein Ausgleich möglich.</p> <p>kein bestimmter Notendurchschnitt erforderlich</p>	
<p>Zum Erreichen der Jahrgangsnoten für <b>eBBR</b>                  ist eine Nachprüfung in einem Fach möglich (außer Sport)</p>	<b>JAHRESNOTEN</b>
<p>Alle oben genannten Bedingungen müssen erfüllt sein,                  dann ist die erweiterte Berufsbildungsreife (<b>eBBR</b>) erreicht.</p>	

Ausgleichsmöglichkeiten zum Erreichen der Jahrgangleistungen für die eBBR		
Jahrgangsnote: (LDU-Punkte auf <b>G-Niveau</b> )	Bedingungen für die anderen Fächer	Nachprüfung
1-mal Note „6“ (nicht in D, M, E)	mindestens 2-mal „2“ oder besser	Ausgleich ist gegeben
	nur 1-mal „2“ oder besser	Ausgleich durch eine Nachprüfung in dem Fach (außer Sport) mit der Note „3“ ZIEL: Note „2“
	keine „2“ oder besser	Kein Ausgleich möglich Keine Nachprüfung möglich
1-mal Note „6“ in D, M, E		Kein Ausgleich möglich Keine Nachprüfung möglich
mehr als 1-mal Note „6“		Kein Ausgleich möglich Keine Nachprüfung möglich
2-mal Note „5“ (nicht in D, M, E)	mindestens 2-mal „3“ oder besser	Ausgleich ist gegeben
	nur 1-mal „3“ (oder besser)	Ausgleich durch eine Nachprüfung in dem Fach (außer Sport) mit der Note „4“ ZIEL: Note „3“
	keine „3“ (oder besser)	Kein Ausgleich möglich Keine Nachprüfung möglich
2-mal Note „5“ und dabei 1-mal „5“ in D, M, E)	mindestens 1-mal „3“ oder besser in D, M, E und eine weitere „3“ (oder besser) in einem anderen Fach	Ausgleich ist gegeben
	keine „3“ (oder besser) in D, M, E, (aber 2-mal „4“) und eine weitere „3“ (oder besser) in einem anderen Fach	Ausgleich durch eine Nachprüfung in dem Fach aus D, M, E mit der Note „4“ ZIEL: Note „3“
2-mal Note „5“ in D, M, E		Kein Ausgleich möglich Keine Nachprüfung möglich
3-mal Note „5“, aber keine Note „5“ in D, M, E	mindestens 2-mal „3“ (oder besser)	Ausgleich von 2-mal „5“ durch 2-mal „3“ ist gegeben <u>UND</u> Ausgleich einer weiteren „5“ durch eine Nachprüfung in dem Fach (außer Sport) mit der Note „5“ ZIEL: Note „4“
mehr als 3-mal Note „5“		Kein Ausgleich möglich Keine Nachprüfung möglich

Mittlerer Schulabschluss am  
Ende der Jahrgangsstufe 10

# MSA

<b>Ende Jahrgangsstufe 10</b>	
Ziel: <b>MSA</b>	<b>PRÜFUNGSTEIL</b>
<p><u>Gemeinsame Prüfung auf MSA/eBBR - Niveau</u>                  schriftliche Prüfungsteile: D, M, E                  Überprüfung der Sprechfertigkeit in E,                  Präsentationsprüfung in einem weiteren Fach</p> <p><b>Anforderungen:</b>                  mindestens Note „4“ in allen vier Prüfungsteilen.                  Ausgleichsmöglichkeiten: 1-mal Note „5“ durch 1-mal Note „3“                  (oder besser) in einem anderen Prüfungsteil.</p> <p>Eine „zusätzliche mündliche Prüfung“ (nicht in der Präsentation)                  auf MSA-Niveau ist möglich.</p>	
Prüfung auf MSA-Niveau bestanden	
→ Zu erfüllende Bedingungen bezüglich der Niveauzugehörigkeit und der Jahrgangsnoten für den Abschluss <b>MSA</b>	
Mindestens 2-mal E-Niveau in den LDU-Fächern (D, M, E, Phy) alle LDU-Punkte auf Noten des E-Niveaus umrechnen	<b>JAHRESNOTEN</b>
In den Jahrgangsnoten höchstens 1-mal „5“, sonst mind. „4“ nicht 2-mal „5“ oder 1-mal „6“, keine „6“ in D, M, E,	
nicht mehr als 2-mal „o.B.“ und kein „o.B.“ in D, M, E, da kein Ausgleich möglich.	
kein bestimmter Notendurchschnitt erforderlich	
Zum Erreichen der Jahrgangisleistungen für den <b>MSA</b> ist eine Nachprüfung in einem Fach möglich (außer Sport)	
Alle oben genannten Bedingungen müssen erfüllt sein, dann ist der Mittlere Schulabschluss ( <b>MSA</b> ) erreicht.	



Ausgleichsmöglichkeiten zum Erreichen der Jahrgangleistungen für den MSA		
Jahrgangsnote: (LDU-Punkte auf E-Niveau)	Bedingungen für die anderen Fächer	Nachprüfung
1-mal Note „6“ (nicht in D, M, E)	mindestens 2-mal „2“ oder besser	Ausgleich ist gegeben
	nur 1-mal „2“ oder besser	Ausgleich durch eine Nachprüfung in dem Fach (außer Sport) mit der Note „3“ ZIEL: Note „2“
	keine „2“ oder besser	Kein Ausgleich möglich Keine Nachprüfung möglich
1-mal Note „6“ in D, M, E		Kein Ausgleich möglich Keine Nachprüfung möglich
Mehr als 1-mal Note „6“		Kein Ausgleich möglich Keine Nachprüfung möglich
2-mal Note „5“ (nicht in D, M, E)	mindestens 2-mal „3“ oder besser	Ausgleich ist gegeben
	nur 1-mal „3“ oder besser	Ausgleich durch eine Nachprüfung in dem Fach (außer Sport) mit der Note „4“ ZIEL: Note „3“
	keine „3“ oder besser	Kein Ausgleich möglich Keine Nachprüfung möglich
2-mal Note „5“ und dabei 1-mal „5“ in D, M, E	mindestens 1-mal „3“ oder besser in D, M, E und eine weitere „3“ oder besser in einem anderen Fach	Ausgleich ist gegeben
	keine „3“ oder besser in D, M, E (aber 2-mal „4“) und eine weitere „3“ oder besser in einem anderen Fach	Ausgleich durch eine Nachprüfung in dem Fach aus D, M, E mit der Note „4“ ZIEL: Note „3“
2-mal Note „5“ in D, M, E		Kein Ausgleich möglich Keine Nachprüfung möglich
3-mal Note „5“, aber keine Note „5“ in D, M, E	mindestens 2-mal „3“ oder besser	Ausgleich von 2-mal „5“ durch 2-mal „3“ ist gegeben <u>UND</u> Ausgleich einer weiteren „5“ durch eine Nachprüfung in dem Fach (außer Sport) mit der Note „5“ ZIEL: Note „4“
mehr als 3-mal Note „5“		Kein Ausgleich möglich Keine Nachprüfung möglich

Mittlerer Schulabschluss mit Übergang  
in die gymnasiale Oberstufe  
am Ende der Jahrgangsstufe 10

# MSA-GO

<b>Ende Jahrgangsstufe 10</b>	
Ziel: <b>MSA mit Übergang in die gymnasiale Oberstufe</b>	<b>PRÜFUNGSTTEIL</b>
Die Prüfung auf MSA-Niveau (s.o.) wurde bestanden.	
→ Zu erfüllende Bedingungen bezüglich der Niveauezugehörigkeit und der Jahrgangsnoten für den Abschluss <b>MSA</b>	
Mindestens 3-mal E-Niveau in den LDU-Fächern (D, M, E, Phy) alle LDU-Punkte auf Noten des E-Niveaus umrechnen	<b>JAHRESNOTEN</b>
In mindestens 3 E-Kursen die Note „3“ (oder besser), höchstens 2-mal „o.B.“, aber kein „o.B.“ in D, M, E In allen Fächern/Lernbereichen höchstens 1-mal die Note „5“ und keine Note „6“	
In allen Fächern/Lernbereichen ein Notendurchschnitt von mindestens „3,0“	
Zum Erreichen der Jahrgangleistungen für den <b>MSA-GO</b> ist eine Nachprüfung in einem Fach möglich (außer Sport)	
Alle oben genannten Bedingungen müssen erfüllt sein, dann ist der Mittlere Schulabschluss mit Übergang in die gymnasiale Oberstufe ( <b>MSA-GO</b> ) erreicht.	

**Ausgleichsmöglichkeiten zum Erreichen der Jahrgangleistungen für den MSA  
mit Übergang in die gymnasiale Oberstufe**

<b>Jahrgangsnote:</b> (LDU-Punkte auf E-Niveau)	<b>Bedingungen</b> für die anderen Fächer	<b>Nachprüfung</b> , wenn Notendurchschnitt von 3,0 erfüllt ist, oder damit erfüllt werden kann
nur 2-mal in den LDU- Fächern die Note „3“ (oder besser)	in einem der anderen LDU- Fächer eine „4 in allen anderen Fächern höchstens 1-mal die Note „5“ und keine Note „6“	Ausgleich durch eine Nachprüfung in einem der beiden anderen Fächer mit der Note „4“.  ZIEL: Note „3“
In zwei Fächern eine „5“, aber keine „6“	mindestens 3-mal in den LDU- Fächern die Note „3“ (oder besser)	Ausgleich durch eine Nachprüfung in einem der Fächer mit der Note „5“, aber nicht in Sport! ZIEL: Note „4“
In einem Fach eine „5“ und in einem weiteren Fach die Note „6“		<b>Keine Nachprüfung möglich</b>
in einem Fach eine „6“ und keine „5“ in einem weiteren Fach	mindestens 3-mal in den LDU-Fächern die Note „3“ (oder besser),	Ausgleich durch eine Nachprüfung in dem Fach mit der Note „6“, aber nicht in Sport! ZIEL: Note „5“